

An die Mitglieder des Nationalrats

Bern, 16. Februar 2016

13.074 Energiestrategie 2050. Verzicht auf steuerliche Massnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren Nationalrätinnen und Nationalräte

In der Frühjahrssession werden Sie die in den Fremderlassen verbliebenen Differenzen der Energiestrategie 2050 beraten. Teil davon sind steuerliche Massnahmen. Die Kantone lehnten in Übereinstimmung mit dem Bundesrat die Integration steuerlicher Massnahmen in die Energiestrategie 2050 wiederholt und entschieden ab. Der Ständerat folgte erfreulicherweise am 23. September 2015 den Kantonen und dem Bundesrat. Er strich Ziff. 2a zum DBG und Ziff. 2b zum StHG vollständig aus der Vorlage.

Steuern dienen der Finanzierung der öffentlichen Haushalte und nicht der Förderung ausserfiskalischer Zwecke. Generell sind steuerliche Förderungen ineffizient, ineffektiv und intransparent. Ihre Erwähnung im Geschäftsvermögen selbständig Erwerbender ist schlicht überflüssig. Steuerliche Förderungen bewirken – besonders im Fall der Förderung von Investitionen für Ersatzneubauten – krasse Rechtsungleichheiten und Mitnahmeeffekte. Sie belohnen Verursacher negativer Effekte (Umweltauswirkungen bei der Entsorgung von Bauschutt, Emissionen).¹ Es dauert mehrere Jahrzehnte, bis der beim Ersatzneubau geringere Heizenergiebedarf den Mehrbedarf an grauer Energie der erhöhten Abbruch- und Neubautätigkeit wieder aufgewogen hat. Kurz- bis mittelfristig kann sich das auf Energiebedarf und Umwelt sogar negativ auswirken. Die steuerliche Förderung ist energetisch kontraproduktiv und kann finanziell in steigenden Preisen für bebaute Grundstücke nutzlos verpuffen. Die Durchbrechung des Periodizitätsprinzips verletzt die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, fördert die Steuerbürokratie und ist obendrein unnötig. Bei unterschiedlicher Grenzsteuerbelastung subventionieren steuerliche Förderungen klima- und energiepolitische Massnahmen mit gleichem Nutzen ungleich und mit regressiver Umverteilungswirkung.

Die Kantone stehen vor grossen finanzpolitischen und vollzugsmässigen Herausforderungen – nicht nur, aber auch wegen der Unternehmenssteuerreform III. Auf weitere finanzielle Belastungen und administrative Vollzugsschwierigkeiten ist dringend zu verzichten. Andernfalls könnten sich die Kantone gezwungen sehen, aus der ausgabenseitigen Förderung von Massnahmen im Gebäudebereich auszusteigen. Die Verfassung verpflichtet den Bund, in Steuersachen die Gesetzgebung der Kantone zu berücksichtigen (Art. 129 Abs. 1 BV).

¹ Vgl. auch Stellungnahme des Bundesrats vom 20.11.2013 zum 13.3903 Postulat von Graffenried Alec „Sind Ersatzneubauten energetisch besser als Gebäudesanierungen?“.

Wir bitten Sie deshalb mit Nachdruck, Bundesrat, Ständerat und der Minderheit Ihrer Kommission zu folgen und auf steuerliche Massnahmen im Rahmen der Energiestrategie 2050 zu verzichten.

Freundliche Grüsse

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN**

Der Präsident:



Charles Juillard

Der Sekretär:



Dr. Andreas Huber-Schlatter

Kopie

- Bundesrat Ueli Maurer, Vorsteher EFD
- Bundesrätin Doris Leuthard, Vorsteherin UVEK
- Adrian Hug, Direktor ESTV (Mail)
- Sekretariat EnDK
- Mitglieder FDK (Mail)
- Mitglieder SSK (Mail)